

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 2. Juni 1999

943. Interpellation von Balthasar Glättli betreffend Datenschutz, DNA-Datensammlungen. Am 10. März 1999 reichte Gemeinderat Balthasar Glättli folgende Interpellation GR Nr. 99/103 ein:

DNA-Datensammlungen

In der letzten Zeit wird in den Medien immer öfter von der Anlage sogenannter DNA-Datensammlungen berichtet. Währenddem aus polizeilicher Sicht oft die Wünschbarkeit solcher möglichst grosser Sammlungen betont und sogar die Schreckensvision einer schweizweiten DNA-Datenbank, in welcher alle Neugeborenen erfasst würden, als positiv bezeichnet wird, werden aus datenschützerischer Perspektive gleichzeitig berechtigte Bedenken laut.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Stadtrat folgende Fragen stellen:

1. Werden von der städtischen Polizei erhobene DNA-Proben an andere Stellen weitergegeben? Wenn ja, an welche und in welcher Zahl?
2. Existieren DNA-Datensammlungen im Bereich der städtischen Polizei oder in anderen Bereichen?
Wenn ja, stellen sich die folgenden Zusatzfragen:
3. Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren diese Datensammlungen?
4. Nach welchen Kriterien werden diese Daten gesammelt?
5. Wie viele Datensätze sind verfügbar (nach Möglichkeit monatliche Angabe der Neuzugänge, Löschungen und resultierende Gesamtsumme seit Beginn der Sammlung)?
6. Welche Stellen haben auf diese Daten Zugriff?
7. Inwieweit sind diese Daten mit anderen Datensammlungen vernetzt oder vernetzbar?
8. Nach welchen Kriterien werden diese Daten wieder gelöscht, wie wird intern die Einhaltung allenfalls erwähnter Richtlinien sichergestellt?
Wenn nein, stellen sich folgende Zusatzfragen:
9. Sind solche Datensammlungen in Zukunft geplant oder wird deren Einrichtung geprüft?
10. Nach welchen Rechtsgrundlagen sollen sie allfällig angelegt werden?
11. Nach welchen Kriterien würden diese Daten gesammelt?
12. Wie würde der Zugriff auf diese Daten eingeschränkt?
13. Nach welchen Kriterien würden die Daten wieder gelöscht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass – da sowohl der Wissenschaftliche Dienst (WD) der Stadtpolizei Zürich als auch die Kriminaltechnische Abteilung (KTA) der Kantonspolizei Zürich auf dem Gebiete des ganzen Kantons Zürich im Rahmen der Spurensicherungen tätig sind – die nachfolgenden Ausführungen sinngemäss für das gesamte Kantonsgebiet gelten.

Zu Frage 1: Im Rahmen ihrer Spurensicherungstätigkeit erheben sowohl der WD als auch die KTA biologische Spuren (Blut, Sperma, Haare usw.) an Vorfällen, an überbrachten Spurenrägern (Kleider usw.) sowie ab vorgeführten Personen (z. B. Blutanhaftungen), die grundsätzlich für eine DNA-Auswertung geeignet sind. Diese Spuren werden im WD sachgerecht gelagert. Rücken Rechtsmedizi-

nerInnen der Universität Zürich (IRMZ) selber an einen Vorfalldort aus (z. B. bei Tötungsdelikten), erheben auch diese entsprechende Proben.

Nur im Auftrag der Untersuchungsbehörden werden solche Spuren dem IRMZ überbracht und dort einer DNA-Profilbestimmung unterworfen. Ebenfalls werden durch dieses Institut die notwendigen Vergleichsproben von Personen erhoben, welche dann mit den Spuren vom Vorfalldort usw. verglichen werden können.

Zurzeit werden nach den Kenntnissen des WD von keiner Stelle vorsorglich DNA-Proben (Mundschleimhaut oder andere Spurenträger) von Personen erhoben.

Über die Anzahl der dem IRMZ übergebenen Proben wird von der Stadtpolizei keine Statistik geführt. Die einzelnen Proben werden aber mittels Empfangsbescheinigungen registriert. 1998 behandelte das IRMZ nach seinen Angaben insgesamt 315 Spurenfälle, davon total 184 Fälle mit DNA-Auswertung. Unter die genannten 184 Fälle fallen 118 Fälle mit DNA-Auswertung an 841 Einzelspuren und bei 230 Vergleichspersonen. Die restlichen 66 Fälle mit DNA-Auswertung betrafen Tatverdächtige, welche mit vorhandenen Spuren in offenen Fällen verglichen wurden. Pro Einzelspur werden etwa 7 bis 10 Merkmale bestimmt, was insgesamt auf die 184 Fälle etwa 9300 DNA-Merkmalbestimmungen ausmacht. Die Anzahl der Fälle aus der Stadt Zürich betrug knapp 40 Prozent.

Zu Frage 2: Bei der Stadtpolizei Zürich werden, wie ausgeführt, keine DNA-Profilbestimmungen vorgenommen, und es werden auch keine entsprechenden Datensammlungen unterhalten. Aufgrund der heutigen Erkenntnisse erscheint das Anlegen einer Datensammlung auf städtischer Ebene auch inskünftig nicht als sinnvoll. Damit entfällt eine Antwort auf die Zusatzfragen 3 bis 8.

Zu Frage 9: Gesamtschweizerisch ist geplant, von tatverdächtigen Personen, die erkennungsdienstlich behandelt werden (Abnahme von Fingerabdrücken für die Fingerabdruckdatei AFIS), inskünftig auch eine Mundschleimhautprobe zu erheben. Die Erhebung würde im Kanton Zürich durch den Erkennungsdienst der KTA erfolgen. Anschliessend würden die Proben wiederum dem IRMZ zur Profilbestimmung übergeben. Die Resultate würden codiert voraussichtlich an eine zentrale Stelle in Bern (z. B. beim Bundesamt für Polizeiwesen) gegeben und dort in eine DNA-Datenbank eingelesen und verglichen.

Zurzeit ist nicht bestimmt, ob von allen tatverdächtigen Personen eine Mundschleimhautprobe erhoben würde oder nur bei bestimmten Deliktkategorien oder entsprechenden Verdachtsmomenten.

Es ist kein Zeitpunkt bekannt, wann eine entsprechende Probenerhebung beginnen soll. Die entsprechenden Abklärungen auf Bundesebene sind noch im Gange (Vorentwurf für ein Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen).

Aus polizeilicher Sicht wäre es sinnvoll und es würde gewisse Ermittlungsverfahren zweifellos beschleunigen, wenn alle erkennungsdienstlich behandelten Personen – nicht nur die Täterschaft in relevanten Deliktkategorien – erfasst würden. Allerdings braucht es dazu einen streng geregelten Datenschutz, um jeglichen Missbrauch wirkungsvoll zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Die DNA-Profilbestimmung ist als moderne Identifikationsmethode aus der wirksamen Verbrechensbekämpfung nicht mehr wegzudenken. Erst mit der Erstellung einer DNA-Profil-Datenbank kann sie schweizweit analog der bestehenden zentralen Fingerabdruckdatei erfolgreich eingesetzt werden. Aus Ländern mit bestehenden DNA-Datensammlungen (z. B. Grossbritannien) ist bekannt, dass über die Datenbank pro Woche 30 bis 50 «Hits» (Übereinstimmungen) anfallen. Zudem werden häufig auch TäterInnen in ganz anderen Deliktsfällen (z. B. tatverdächtige Einbrecher, die anderenorts ein Sexualdelikt begangen haben) erkannt.

Aus polizeilicher Sicht ist es aber weder wünschenswert noch notwendig, dass alle in der Schweiz lebenden Personen erfasst würden. Ein derartiger Aufwand wäre deshalb auch aus finanziellen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Zu Frage 10: Nach Auffassung der Expertenkommission auf Bundesebene soll für die Einrichtung und den definitiven Betrieb einer zentralen eidgenössischen DNA-Profil-Datenbank eine formellrechtliche Grundlage erforderlich sein.

Falls eine sofortige Errichtung einer DNA-Profil-Datenbank als nötig erachtet werden sollte, wäre es nach Auffassung der Expertenkommission vertretbar, dass der Bundesrat gestützt auf die generelle Norm für erkennungsdienstliche Tätigkeiten nach Art. 35^{sephes} StGB zur Einführung der Datenbank eine Verordnung – als Übergangslösung bis zur Schaffung einer formellen Gesetzesgrundlage – erlassen könnte.

Zu den Fragen 11 bis 13: Die Kriterien zum Betrieb der DNA-Profil-Datenbank werden auf schweizerischer Ebene noch diskutiert und müssen auch dort festgelegt werden, da, wie ausgeführt, eine gesamtschweizerische Lösung sinnvoll ist.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3) und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber